

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 06.12.21

und Antwort des Senats

Betr.: Umtausch von alten Führerscheinen

Einleitung für die Fragen:

Bis zum Jahre 2033 müssen nach geltendem Recht alle alten Führerscheine in neue befristete EU-Kartenführerscheine umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt jahrgangsweise und betrifft aktuell die Geburtenjahre 1953 bis 1958, die bis zum 19. Januar 2022 den Umtausch vornehmen müssen. Dies stellt die Führerscheinstellen wie den Landesbetrieb Verkehr und die Kundenzentren vor eine große logistische Herausforderung, weil zahlreiche Menschen den Umtausch bis zum Schluss aufgeschoben haben oder hiervon nichts wussten.

Bei einigen Standorten des LBV sind hierfür Termine erst wieder im Januar 2022 zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Pflicht zum Umtausch der Führerscheine basiert auf der sogenannten Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, Seite 68)).

Der Antrag auf Umtausch des alten Papierführerscheins in den neuen EU-Kartenführerschein ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des jeweiligen Wohnortes zu stellen. Eine Verknüpfung von Meldedaten mit Führerscheindaten besteht nicht. Von daher ist nicht bekannt, wie viele gemeldete Personen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) in Besitz eines zu tauschenden Führerscheins sind. Auch eine Betrachtung der in der Freien und Hansestadt Hamburg erworbenen Fahrerlaubnisse von Personen der vom Pflichtumtausch betroffenen Jahrgänge wäre aufgrund der unbekanntem Anzahl von Wegzügen oder Todesfällen in der Gruppe der jeweiligen Führerscheininhaber nicht aussagekräftig.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Führerscheininhaber sind von der Umtauschpflicht insgesamt sowie bis zum 19. Januar 2022 betroffen?*

Antwort zu Frage 1:

Belastbare Zahlen liegen dem Landesbetrieb Verkehr Hamburg (LBV) nicht vor. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) schätzte im Jahr 2019 für Hamburg eine Anzahl von insgesamt 217.000 zu tauschenden Papierführerscheinen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie haben der Landesbetrieb Verkehr und andere behördliche Stellen auf die Umtauschpflicht aufmerksam gemacht?*

Antwort zu Frage 2:

Auf der Homepage des LBV wird über den Führerscheintausch informiert. Auch die Bundesregierung und das zuständige Bundesministerium informieren im Internet. Zudem wird in den Kundenbereichen des LBV durch eine Plakatkampagne des BMVI auf den Pflichtumtausch aufmerksam gemacht. Der Pflichtumtausch war darüber hinaus bereits Gegenstand der Medienberichterstattung.

Frage 3: *Wie viele Personen haben ihren Führerschein bereits umgetauscht, die bis zum 19. Januar 2022 zum Umtausch verpflichtet sind?*

Antwort zu Frage 3:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt dem LBV nicht vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

Frage 4: *Inwieweit führt der Pflichtumtausch der Führerscheine in neue befristete EU-Führerscheine beim Landesbetrieb Verkehr und den Kundenzentren zu einer (akuten) Arbeitsbelastung?*

Antwort zu Frage 4:

Bundesweit wird beobachtet, dass während der akuten Phasen der Corona-Pandemie Anliegen, die einen persönlichen Behördenkontakt erfordern, zum Teil aufgeschoben wurden. Personen, die von dem zum 19. Januar 2022 verpflichtenden Führerscheinumtausch betroffen sind, kommen nun vermehrt auf die Behörden zu. Der Pflichtumtausch führt dementsprechend zu einer erhöhten Nachfrage beim LBV. Der Nachfrage wird durch eine personelle Aufstockung in den betreffenden Bereichen begegnet.

Frage 5: *Wie viele Termine sind hierfür in den vergangenen zwölf Monaten sowie bis zum 19. Januar 2022 vereinbart worden? Bitte nach Führerscheinstellen des LBV und Kundenzentren aufgliedern.*

Antwort zu Frage 5:

Für diese Dienstleistung wurden in den vergangenen zwölf Monaten und bis zum 19. Januar 2022 beim LBV insgesamt 5.017, in den Kundenzentren der Bezirke 10.743 Termine gebucht.

Frage 6: *Welchem Anteil entspricht dies im Verhältnis zu allen sonstigen führerscheinbezogenen Terminen? Bitte nach Führerscheinstellen des LBV und Kundenzentren aufgliedern.*

Antwort zu Frage 6:

Dies entspricht einem Anteil von circa 10 Prozent der gebuchten Termine für Führerscheingelegenheiten beim LBV.

Frage 7: *Mit welchem Anteil an umtauschpflichtigen Personen, die ihrer Pflicht bis zum 19. Januar 2022 nicht nachkommen werden, rechnen die zuständigen Behörden?*

Antwort zu Frage 7:

Eine Schätzung kann nicht belastbar vorgenommen werden, siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

Frage 8: *Wie wird dann auf einen unterbliebenen Umtausch seitens der Behörden reagiert? Bitte nach Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten differenzieren.*

Antwort zu Frage 8:

Beim Führen eines Kraftfahrzeuges ist ein dafür gültiger Führerschein mitzuführen, § 4 Absatz 2 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist nach § 4 Absatz 2 Satz

2, § 75 Nummer 4 FeV in Verbindung mit Nummer 168 der Bußgeldkatalogverordnung bußgeldbewehrt. Um der aktuellen Situation aber Rechnung zu tragen, unterstützt die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) in Abstimmung mit der Behörde für Inneres und Sport (BIS) das Bestreben, sich auf eine bundesweit einheitliche, sachgerechte Verfahrensweise im Vollzug zu verständigen, falls bei einer Kontrolle ein nicht mehr gültiger Führerschein vorgelegt wird.